

Hygienemaßnahmen



Präambel

Diese Maßnahmen basieren auf

- [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO\) In der ab dem 20. Juni 2020 gültigen Fassung](#)
- [Empfehlungen bei der Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie: Ein Wegweiser für Vereine \(Stand: 12.06.2020\)](#)
- [DRV: Empfehlungen für den Rudersport in der Covid 19 – Pandemie](#)

1. Bootshaus

1.1. Allgemein

- Im Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten):
 - Flur und Sanitäre Anlagen: Wöchentlich Reinigung durch beauftragtes Unternehmen
 - Kraftraum: Wöchentliche Reinigungs- und Desinfektion gemäß Plan
- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- Wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen.

1.2. Umkleiden und Duschen

- Auch in den Umkleiden und Duschen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Es können daher je Umkleide maximal nur drei Personen diese zeitgleich benutzen (inkl. Dushraum).
- Der Dushraum ist von nur einer Person allein zu nutzen.

1.3. Gemeinschaftsraum und Balkon

- Das Nutzen und Verweilen im Gemeinschaftsraum oder Balkon muss zum Zweck der Rückverfolgbarkeit dokumentiert werden (vgl. § 2a, CoronaSchVO). Dazu sind die ausliegenden Zettel „Anwesenheitsdokumentation zur Rückverfolgbarkeit“ ausfüllen und in den Briefkasten am Eingang einzuwerfen.
- Es dürfen sich maximal zehn Personen im Gemeinschaftsraum aufhalten.
- Benutzte Tische, Theken- oder sonstige Oberflächen sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren.

2. Sportbetrieb

- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und bestätigt dies durch seine Teilnahme konkludent:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Es wird empfohlen vor und nach der Sporteinheit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. bei der Materialpflege und dem Zuwasserlassen der Boote). Der Mund-Nasen-Schutz kann während der Sporteinheit abgelegt werden.

- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Die vorgeschriebene maximale Gruppengröße beträgt:
 - Drinnen: 10 Personen (Ausnahme Kraftraum: 6 Personen)
 - Draußen: 30 Personen
- Unterschiedliche Gruppen dürfen sich nicht mischen.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmenden reisen möglichst bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird ebenfalls möglichst verzichtet.
- Die Teilnehmenden desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche genutzten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
 - ➔ Griffe der Skis und Riemen sind nach dem Training desinfizierend zu reinigen.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen achten darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- Weitere Vorgaben spezifisch für den Kraftraum sind der Kraftraumordnung zu entnehmen!

Beschlossen durch den Vorstand am 22.06.2020 mit Inkrafttreten zum 23.06.2020.